

[Richternahme der Zehntausendkronennoten in Böhmen.] Wie verlautet, werden die neuen Zehntausendkronennoten der Österreichisch-ungarischen Bank von den Geldinstituten in Prag nicht angenommen. Die Ablehnung wird damit begründet, daß diese Noten erst am 2. November 1918, also nach der Konstituierung des tschechoslowakischen Staates, ausgegeben worden sind. In unterrichteten Kreisen wird hierzu das Folgende erklärt: Das Privilegium der Bank hat auch im tschechoslowakischen Staate volle Geltung, nachdem das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1917, mit dem das Privilegium der Bank bis Ende 1919 verlängert wurde, durch die Verfügung des Nationalausschusses vom 28. Oktober 1918 volle Wirksamkeit behalten hat. Die Bank ist also im Sinne des § 82 ihrer Statuten ermächtigt, Banknoten auf einen von ihr bestimmten Betrag auszugeben. Der übergetragene Not an Banknoten im Oktober und im November vorigen Jahres konnte nur durch die Ausgabe der Zehntausendkronennoten abgeschlossen werden. In Wien und auch anderwärts werden die neuen Noten von den Geldinstituten und der Bevölkerung anstandslos angenommen.